

399

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. März 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Schotten** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß der ÖKO-AGRAR-Messe, des Sommer- und Weihnachtsmarktes am 4. Mai 1997, 3. August 1997 und 30. November 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Altstadt (Ludwigstraße, Crosner Platz, Marktstraße, Kirchstraße, Schloßgasse, Vogelsbergstraße von der Einmündung Lohgasse bis zur Einmündung Ludwigstraße, Mühlgasse, Zahnsgäßchen, Erbsengasse und Europaplatz).

§ 3

Diese Verordnung gilt am 4. Mai 1997, 3. August 1997 und 30. November 1997.

Gießen, 25. März 1997

Regierungspräsidium Gießen

32 — 53 c 690 — Scho —

13, 14 + 15/97

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 15/1997 S. 1196

400

Durchführung der Schlachtier- und Fleischverordnung;

hier: Verlust eines Fleischuntersuchungsstempels

Das Staatliche Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen in Lauterbach hat mich davon unterrichtet, daß der Fleischuntersuchungsstempel des amtlichen Tierarztes Herrn Dr. Klaus Laube, Grebenhain, zur Beurteilung „minderwertig“ mit der Aufschrift „VB Lauterbach 11“ in Verlust geraten ist.

Bei Antreffen des Stempels oder damit abgestempelten Fleisches wird um vorläufige Sicherstellung und sofortige Benachrichtigung gebeten.

Gießen, 24. März 1997

Regierungspräsidium Gießen

17 b — 19 a 12/09

StAnz. 15/1997 S. 1196

401

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kieforst bei Herleshausen“ vom 20. März 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die nordöstlich von Herleshausen angrenzend an die thüringische Grenze gelegenen Waldflächen des Kieforstes werden mit den südlich angrenzenden Grünlandflächen in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kieforst bei Herleshausen“ liegt in der Gemarkung Herleshausen der Gemeinde Herleshausen im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 28 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

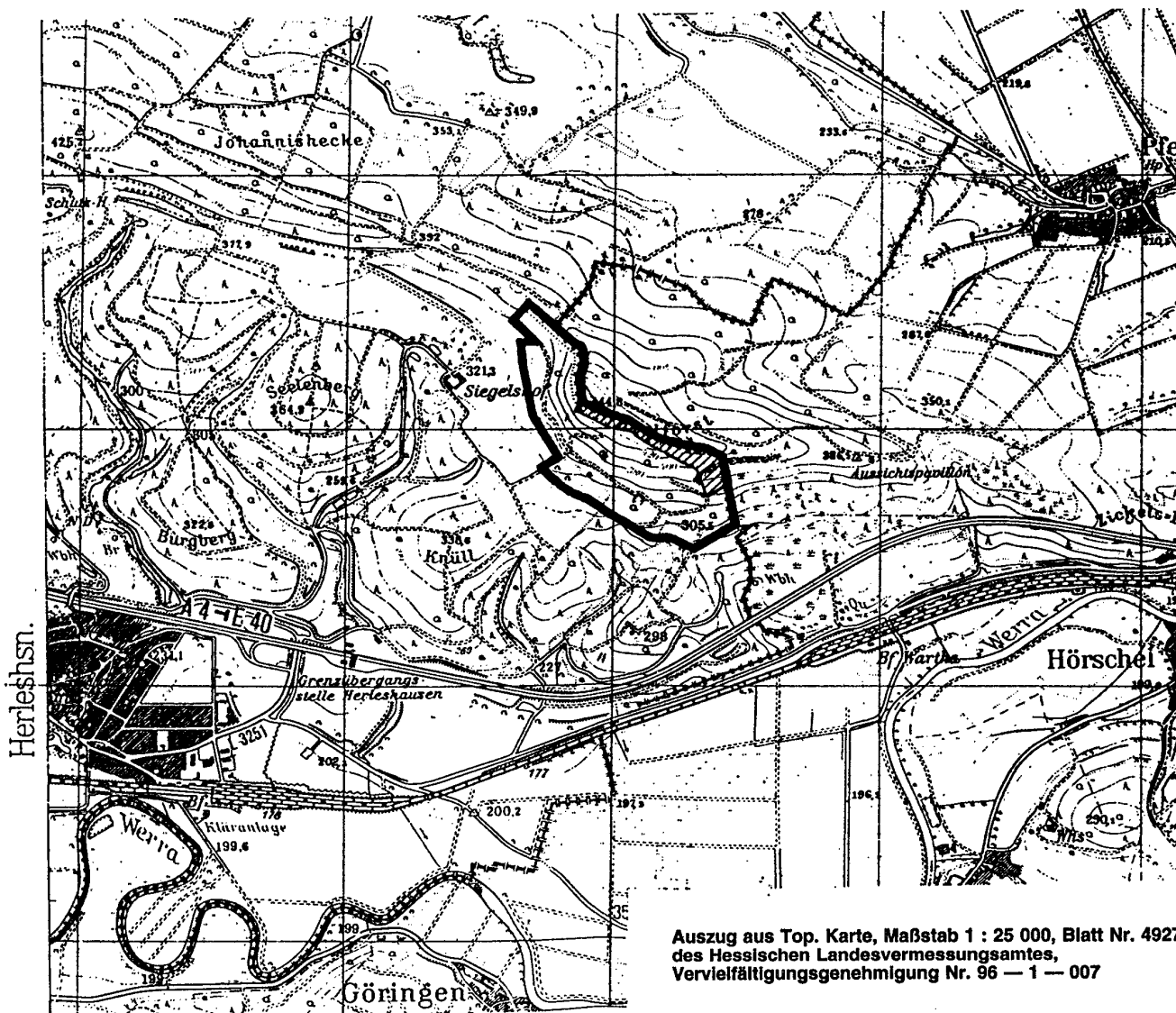
Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den auf einem nach Südwesten abfallenden Steilhang stokkenden naturnahen und artenreichen Kalkbuchenwald langfristig zu sichern,
2. die im Süden an den Wald angrenzenden Grünlandflächen zu erhalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen die Entwicklung des Grünlandes zu artenreichen Wiesen und Weiden zu fördern und
3. die im Gebiet vorkommenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege und der in Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde markierten Wege zu betreten;
9. im Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
14. zu düngen, oder Dünger oder Silagen zu lagern;
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. die Anlage von Nachtpferchen auf den Grünlandflächen;
17. die Wiesen vor dem 15. Juli zu mähen;
18. die forstliche Nutzung des in der Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten Bereiches (forstliche Abteilungen 9 E [nördlicher Teil] und 9 a);



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 4927, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleiforst bei Herleshausen“

 Waldflächen mit Nutzungsverbot

- 19. die Anlage von Kirrungen im Bereich des Grünlandes;
- 20. Hunde frei laufen zu lassen;
- 21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 bis 17 genannten Einschränkungen;
- 2. die einzelstammweise forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände unter den in § 3 Nr. 14, 15 und 18 genannten Einschränkungen mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen Laubholzbestandes;
- 3. die Jagd auf Schalenwild, Füchse und Waschbären unter Ausschluß der Fallenjagd und unter den in § 3 Nr. 19 genannten Einschränkungen;
- 4. die Unterhaltung bestehender Kanzeln sowie der Bau von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;
- 5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Kalkschotter;
- 6. der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
- 7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-

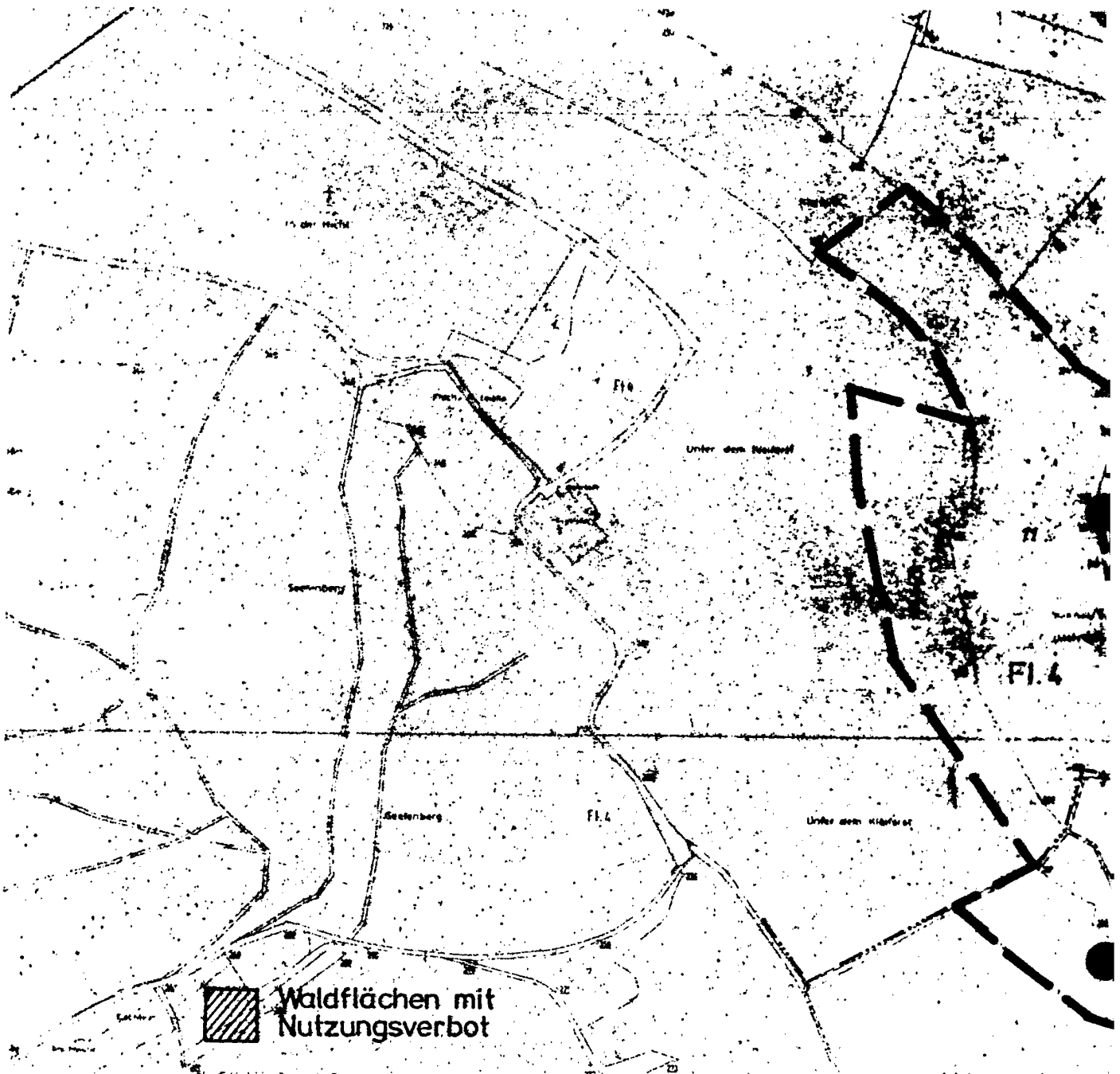
tungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

- 8. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
- 9. die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und von geführten Exkursionen und Fortbildungsveranstaltungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
- 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
- 5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;



Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet **Kieforst bei Herleshausen** (E.33)

als Anlage **2**

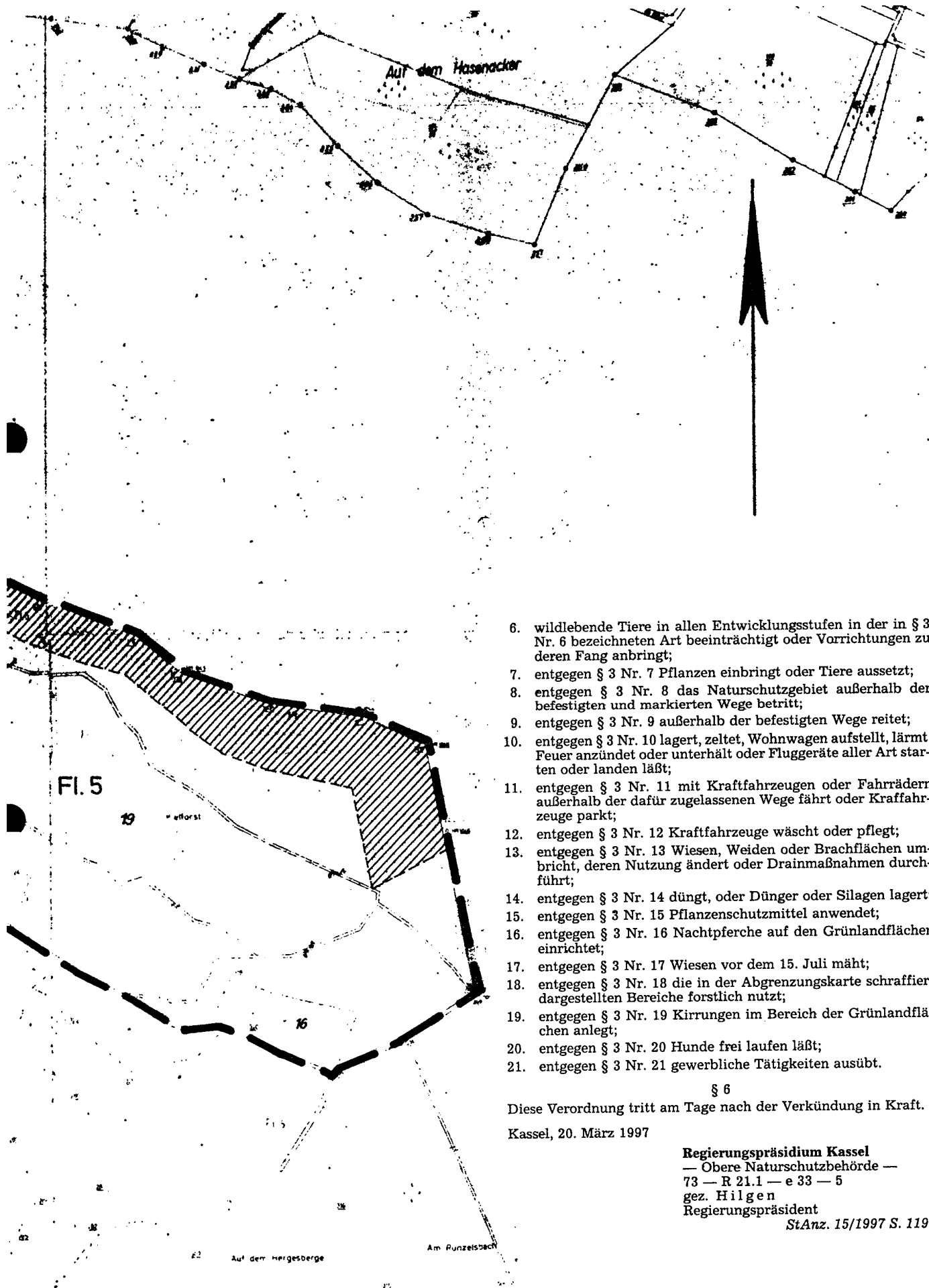
Abgrenzungskarte Stand:

Landkreis	Werra-Meißner
Gemeinde	Herleshausen
Gemarkung	Herleshausen
Flur	4, 5
Forstamt	Reichensachsen

Top. Karte Nr. **4927** Maßstab **1:5000**

Kassel, 20. März 1997

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident



6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und markierten Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 außerhalb der befestigten Wege reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Fluggeräte aller Art starten oder landen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt, oder Dünger oder Silagen lagert;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Nachtpferche auf den Grünlandflächen einrichtet;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juli mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 die in der Abgrenzungskarte schraffierten dargestellten Bereiche forstlich nutzt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Kirtungen im Bereich der Grünlandflächen anlegt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 20. März 1997

Regierungspräsidium Kassel
 — Obere Naturschutzbehörde —
 73 — R 21.1 — e 33 — 5
 gez. Hilgen
 Regierungspräsident

StAnz. 15/1997 S. 1196

1174

Vorhaben der Firma Schramm Lacke GmbH, Offenbach am Main

Die Firma Schramm Lacke GmbH, Kettelerstraße 100, 63075 Offenbach am Main, hat Antrag auf Erteilung einer Immissions-schutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Anlage zur Herstellung organischer Chemikalien gestellt. Es sollen 50 t/a Benzpinakolsilylether hergestellt werden. Die Anlage befindet sich in 63075 Offenbach am Main, Gemarkung Bürgel, Flur 7, Flurstück 253.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) in Verbindung mit Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erneut öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 10. November 1997 bis 9. Dezember 1997 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im Rathaus der Stadt Offenbach am Main, Raum für öffentliche Bekanntmachungen (Erdgeschoß/Telefonzentrale), Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 10. November 1997 bis 23. Dezember 1997 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 10. November 1997 bis 23. Dezember 1997 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 28. Januar 1998 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Rathaus der Stadt Offenbach am Main, Saal 1 (Obergeschoß), Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 15. Oktober 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 44.4 — 53 e 621 — Schramm 4
StAnz. 44/1997 S. 3348

1175

2. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen

Am Freitag, dem 14. November 1997, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ der Stadt Frankfurt am Main die 2. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Bericht der oberen Landesplanungsbehörde
2. Entwurf des Landesentwicklungsplans „Hessen 2000“
— Drucks. Nr. V I, bereits verteilt —
3. Entwurf der Geschäftsordnung der Regionalversammlung Südhessen
— Drucks. Nr. V/14.2 —
4. Verschiedenes

Darmstadt, 16. Oktober 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 51 — 93 b 10/01
StAnz. 44/1997 S. 3348

1176 GIessen

Verordnung über Verkaufzeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. Oktober 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Wellmünster in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Martinmarktes am 9. November 1997 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Marktplatz, Mühlweg inkl. HL-Parkplatz, Kreuzgasse (Marktplatz bis Alte Gasse), Hauptstraße (Marktplatz bis Aulenhäuser Straße), Färbergasse, Schaumgasse, Am Bleidenbach (Penny-Markt bis Rathaus), Rathausplatz, Weilstraße (Haus-Nr. 46 bis 126), Möttauer Straße und Diethäuser Straße (Weilstraße bis Einmündung Adamsbacher Straße).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 9. November 1997 in Kraft.

Gießen, 8. Oktober 1997

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident
StAnz. 44/1997 S. 3348

1177

Verordnung über Verkaufzeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. Oktober 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Elz in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Christkindmarktes am 30. November 1997 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die gesamte Gemeinde, Ortsteil Elz, außer dem Gewerbegebiet, dem Neubaugebiet, Fleckenberg und dem Ortsteil Malmeneich.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 30. November 1997 in Kraft.

Gießen, 16. Oktober 1997

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident
StAnz. 44/1997 S. 3348

1178 KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kieforst bei Herleshausen“ vom 13. Oktober 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775),

wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Art. 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kieforst bei Herleshausen“ vom 20. März 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Naturschutzgebiet ‚Kieforst bei Herleshausen‘ liegt in der Gemarkung Herleshausen der Gemeinde Herleshausen im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 28 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.“

2. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

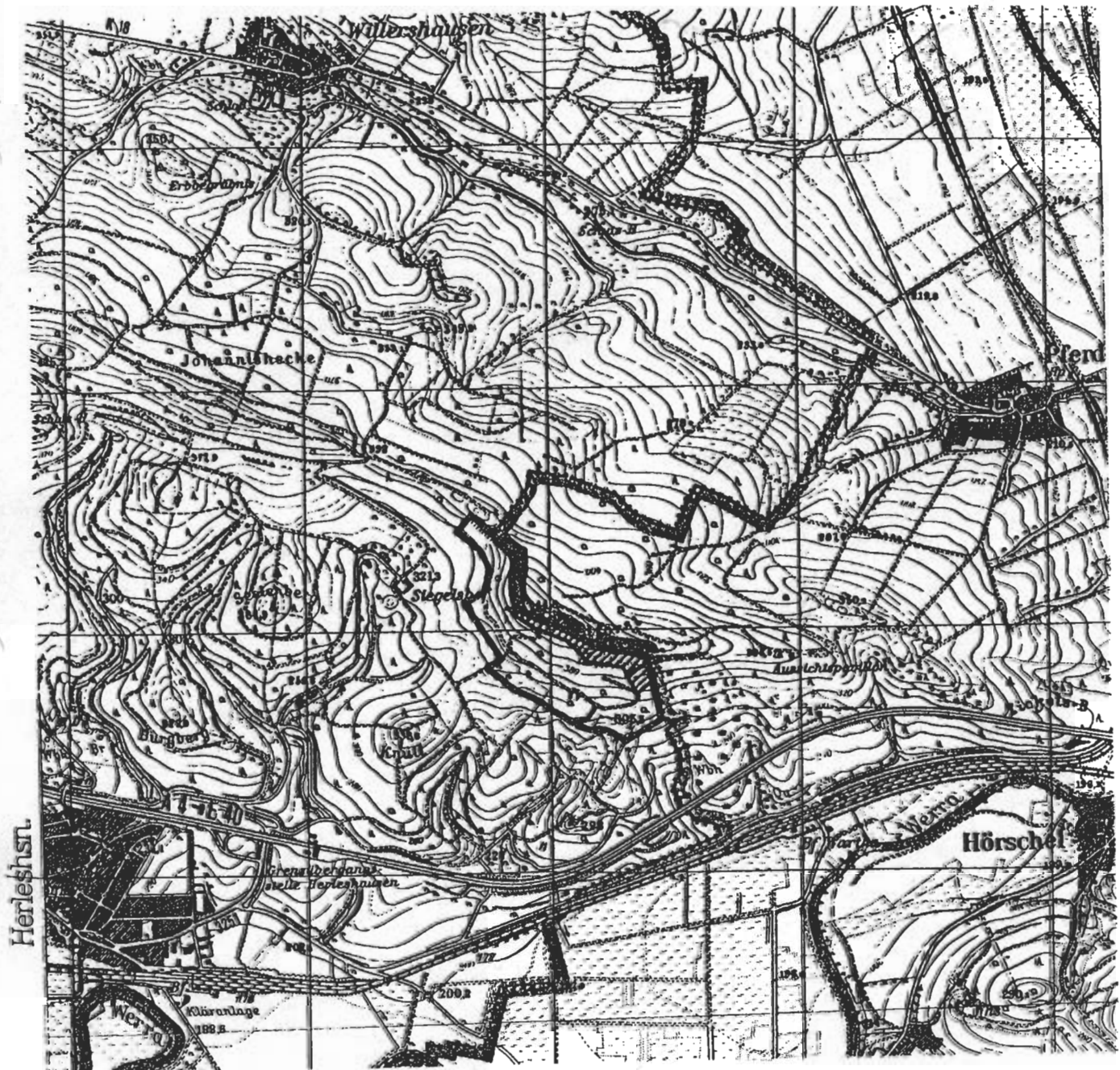
Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 13. Oktober 1997

Regierungspräsidium Kassel
 Obere Naturschutzbehörde
 gez. Hilgen
 Regierungspräsident

StAnz. 44/1997 S. 3348



Waldflächen mit Nutzungsverbot

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4927, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kieforst bei Herleshausen“